

## Merkblatt zur weiteren Kanzlei

### Anzeigespflicht (§ 27 Abs. 2 BRAO):

Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei ist der eigenen Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist neben der eigenen Rechtsanwaltskammer auch der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, in deren Bezirk die weitere Kanzlei errichtet wird. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden. Außer der Anschrift der weiteren Kanzlei soll auch die Telefon- und Telefaxnummer der weiteren Kanzlei mitgeteilt werden. Nach Registrierung der weiteren Kanzlei erhalten die Rechtsanwälte eine entsprechende Bestätigung.

### Anforderungen an eine weitere Kanzlei:

Eine weitere Kanzlei ist ein weiterer Standort der nicht organisatorisch an die Hauptkanzlei gebunden ist und **unabhängig** von ihr geführt wird. Den nach § 27 BRAO und § 5 BORA für die Kanzlei geltenden Anforderungen muss auch die weitere Kanzlei grundsätzlich genügen. Zweigstelle genügen.

### Bezeichnung:

Nach § 2 Abs. 4 RAVPV in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung muss sich der Name der weiteren Kanzlei von dem Namen anderer für die Person eingetragener Kanzleien unterscheiden.

### Briefbögen/Kanzleischild:

Bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens muss klar erkennbar sein, wo der Hauptsitz der Kanzlei ist. Auf weitere Kanzleien kann hingewiesen werden, muss aber nicht. Wenn eine weitere Kanzlei in einem anderen Kammerbezirk unterhalten wird, ist auf dem Briefbogen und dem Kanzleischild auf den Hauptsitz der Kanzlei hinzuweisen.

### Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO:

Im nach § 31 BRAO von der Rechtsanwaltskammer zu führenden Rechtsanwaltsverzeichnis werden auch die Anschriften von weiteren Kanzleien eingetragen (§ 31 Abs. 3 BRAO).

### Weiteres beA-Postfach:

Die BRAK hat gem. § 31a Abs. 7 BRAO für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitgliedes einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten. Das bedeutet, dass für eine weitere Kanzlei eine weitere SAFE-ID generiert wird und eine weitere beA-Karte bestellt werden muss.